



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 299-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.393

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Walpoth (Bern, SP)
Veglio (Zollikofen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 585/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem unabhängigen Bericht darzulegen, inwiefern die Situation in den kantonalen Rückkehrzentren menschenrechtskonform und kindgerecht ausgestaltet ist und wie den Anforderungen der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) entsprochen wird. Der Bericht soll durch eine neutrale Fachinstanz verfasst werden.

Begründung:

Seit dem 1. Juli 2020 ist die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) in Kraft. Seither werden abgewiesene asylsuchende Personen in kantonalen Rückkehrzentren untergebracht. Die regulären Rückkehrzentren befinden sich in Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen. Weitere, temporäre Unterkünfte, die der Entdichtung während der COVID-19-Pandemie dienen, werden in Hinterkappelen, Worb und Konolfingen betrieben (s. Website Kanton Bern). Die ORS Service AG führt die Zentren und ist für die Betreuung und Ausrichtung der Nothilfe zuständig.

Nach der harschen Kritik an der Berner Praxis im Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden und ihrer Kinder von Walter Leimgruber, Präsident der Eidgenössischen Migrationskommission (EMK), in einem Interview mit der Zeitung «Der Bund», muss ein unabhängiger Bericht Transparenz schaffen.

Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) ratifiziert und ist verpflichtet, sich daran zu halten. Gemäss KRK steht das Kindeswohl im Zentrum und verpflichtet die Behörden, dieses in allen Entscheiden vorrangig zu behandeln. Alle Minderjährigen sollen in einem stabilen, sozialen und familiären Umfeld aufwachsen können.

Weil die Aufsicht über die Rückkehrzentren innerhalb der Sicherheitsdirektion angesiedelt ist, muss der Bericht aus Gründen der Unabhängigkeit von einer neutralen Fachinstanz erstellt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat am 21. November 2016 die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, die im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) erarbeitet worden war, zur Kenntnis genommen (Geschäfts-Nummer 2016.POM.255). Gestützt darauf hat er am 9. Dezember 2019 das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) verabschiedet (Geschäfts-Nummer 2017.POM.656). Das Gesetz referenziert im Ingress auf die Rechtsgrundlage in der Bundesverfassung. Jedes Gesetz, das der Grosse Rat verabschiedet, muss im Einklang mit übergeordnetem Völkerrecht sein, vorliegend insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Im EG AIG und AsylG hat der Grosse Rat die Ausgestaltung der Nothilfe definiert. Er hat festgelegt, dass Nothilfeleistungen grundsätzlich in Rückkehrzentren ausgerichtet werden. Nur für unbegleitete Minderjährige und für besonders verletzte Personen hat er vorgesehen, dass deren Nothilfeleistungen individuell nach deren Bedürfnissen ausgestaltet werden, «namentlich im Bereich der Unterbringung und Betreuung». Die Zuständigkeit für die Gewährung der Nothilfe wurde der Sicherheitsdirektion bzw. dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) zugewiesen. Es ist diesen Stellen überlassen, eine öffentliche oder private Trägerschaft mit der Ausrichtung der Nothilfe zu mandatieren. Das ABEV hat das Mandat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung der Firma ORS übertragen.

Die vom Präsidenten der Eidgenössischen Migrationskommission (EMK) geäußerte Kritik am Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden beschränkt sich nicht auf den Kanton Bern. Vielmehr hinterfragt er die Unterbringung von Kindern in Rückkehrzentren in der gesamten Schweiz.

Dessen ungeachtet nimmt der Regierungsrat die in der Öffentlichkeit geäußerte Kritik an den Rückkehrzentren im Kanton Bern zur Kenntnis. Er hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Prüfung beauftragt, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie jenen des übergeordneten Völkerrechts, namentlich der EMRK und der KRK gewährt wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat